

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 j Berlin, den 4. Juli 1952 |

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
1.7.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung	531

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur
Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens.
— Autobahnordnung —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens (GBl. S. 422) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur einheitlichen Verkehrsregelung und Verwaltung der Autobahnen folgendes bestimmt:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Die Autobahnen sind öffentliche Straßen. Sie sind ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (maschinell angetriebene, nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge) bestimmt. Eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Raupenfahrzeuge mit Laufflächen ohne Gummibelag sind vom Verkehr auf Autobahnen ausgeschlossen.

(2) Sie bestehen im allgemeinen aus zwei Fahrbahnen, für jede Fahrtrichtung eine, beide getrennt durch einen Mittelstreifen.

(3) Der Verkehr wird kreuzungsfrei durchgeführt.

§ 2

Verkehrsbestimmungen

(1) Für den Verkehr auf den Autobahnen finden die Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) und ihre Änderungsverordnungen, im folgenden „Straßenverkehrsordnung“ genannt, sinngemäß Anwendung.

(2) Für die verkehrsrechtlichen Besonderheiten auf den Autobahnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

Beschränkungen oder Verbote des Verkehrs auf Autobahnen werden von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen

» 1. Durchjb. (GBl. 1951 S. 652).

angeordnet. Sie sind nötigenfalls öffentlich bekanntzugeben und durch die entsprechende Verkehrsbeschilderung zu kennzeichnen. Die Anordnungsbefugnis zur Beschränkung oder zum Verbot des Verkehrs auf Autobahnen kann nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.

§ 4

Veranstaltungen

(1) Rennen, Rekordfahrten und andere Veranstaltungen auf Autobahnen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBl. S. 231) und deren Durchführungsbestimmungen.

(2) Zur Erteilung von Fahrunterricht und zur Abhaltung von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis dürfen die Autobahnen nicht benutzt werden.

§ 5

Verkehrszeichen

Als Verkehrszeichen werden die in der Straßenverkehrsordnung sowie die in der Anlage 1 dieser Autobahnordnung vorgesehenen Vorschriften über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf den Autobahnen angewandt.

§ 6

Benutzung der Fahrbahnen

(1) Die Kraftfahrzeuge haben die rechte Hälfte der in ihrer Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu benutzen. Die linke Hälfte der Fahrbahn ist nur für überholende Kraftfahrzeuge bestimmt. Zur Kennzeichnung der Fahrbahnhälften ist die Fahrbahn durch einen Mittelstrich aufgeteilt.

(2) Wenden auf der Fahrbahn ist verboten. Das Überqueren des Mittelstreifens zwischen 2 Fahrbahnen ist nur an den dafür besonders gekennzeichneten Stellen gestattet.

§ 7

Anschlußstellen

(1) Als Zufahrtswege vom und zum bestehenden Straßennetz dürfen nur die dazu bestimmten Anschlußstellen benutzt werden.

(2) An den Anschlußstellen hat der durchgehende Verkehr die Vorfahrt.